

Covid-19 bedingte Schutz- und Hygienebestimmungen gemäß B7 der Besonderen Teilnahmebedingungen (B) Standgestaltung und Standnutzung (Stand. 16.09.2021 – Änderungen vorbehalten)

A. Grundsätze

1. Um die EXPO REAL 2021 für alle Teilnehmer sicher und erfolgreich durchzuführen, erlässt die Messe München GmbH Covid-19 bedingte Schutz- und Hygienebestimmungen u.a. auch in Bezug auf die Standgestaltung und Standnutzung. Sie sind für sämtliche Aussteller verpflichtend.
2. Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, die Grundsätze der
 - Abstandswahrung
 - Hygiene
 - Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer
3. Der Aussteller muss die Abstandswahrung von mindestens 1,50 m zwischen 2 Personen auf seinem Stand bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Das Aufstellen von Hygieneschutzwänden auf dem Messestand wie beispielsweise auf Besprechungstischen, ist nicht notwendig. Voraussetzung ist entweder die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m oder das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Unsere Empfehlung lautet an Interaktionspunkten bspw. Empfangscounter oder Getränke-Ausgaben eine Hygieneschutzwand aufzustellen.
4. Während der Laufzeit der EXPO REAL ist der [Zutritt auf die Messe](#) nur unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich. Während der Auf- und Abbautätigkeiten haben sämtliche Personen, die für den Aussteller tätig sind, den "[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzuhalten. Masken können kurzfristig zum Verzehr von Speisen und Getränken abgesetzt werden.
5. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass das Standpersonal während der Öffnungszeiten der EXPO REAL regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten die Hände desinfiziert. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass sein Standpersonal beim Husten und Niesen die Covid-19 bedingte Hygieneetikette beachtet (z.B. Husten und Niesen in die Armbeuge).
6. Für das Standpersonal und die Besucher sind Desinfektionsmittelpender in ausreichender Anzahl bereitzustellen und regelmäßig nachzufüllen.

7. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass während der Öffnungszeiten der EXPO REAL sämtliche Gegenstände auf dem Stand, die üblicherweise von Menschen berührt werden, regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten desinfiziert werden. Hierzu gehören insbesondere die Tischplatten, Counterbereiche und Hygieneschutzwände.
8. Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten müssen sich alle Mitarbeiter, Dienstleister, Standbauer des Ausstellers und alle sonstige für ihn tätigen Personen, die das Münchener Messegelände betreten oder befahren, über den Ticketshop der Messe München GmbH registrieren. Von den registrierten Personen werden Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheiten auf dem Münchener Messegelände erfasst. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Registrierung ist unzulässig.

Die über den Ticketshop erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes verwendet und im Falle der Erforderlichkeit einer Kontaktnachverfolgung, auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt hierfür einen Monat, nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

9. Der Aussteller erstellt für den Auf- und Abbau sowie für die Laufzeit der EXPO REAL ein Hygienekonzept. Er stellt sicher, dass es während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der EXPO REAL am Stand ausgedruckt vorliegt. In dem Hygienekonzept ist ein Hygiene-Verantwortlicher zu benennen; der Aussteller sorgt dafür, dass der Hygiene-Verantwortliche während der Öffnungszeiten der EXPO REAL auf dem Stand ständig anwesend ist. Nähere Informationen hierzu sind unter dem „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden.
10. Der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist verbindlich.
11. Der Aussteller hat sein Standpersonal zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, zu denen er verpflichtet ist oder sich selbst z.B. durch ein eigenes Hygienekonzept verpflichtet hat, anzuhalten und entsprechend zu schulen.

12. In den Messehallen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Dies gilt jedoch nicht an festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird oder eine Hygieneschutzwand angebracht ist.

B. Standgestaltung

1. Der Aussteller muss die Abstandswahrung von mindestens 1,50 m zwischen 2 Personen auf seinem Stand bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Das Aufstellen von Hygieneschutzwänden auf dem Messestand wie beispielsweise auf Besprechungstischen, ist nicht notwendig. Voraussetzung ist entweder die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m oder das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Unsere Empfehlung lautet an Interaktionspunkten bspw. Empfangscounter oder Getränke-Ausgaben eine Hygieneschutzwand aufzustellen.
2. Der Stand ist (z.B. durch Vermeiden horizontaler Abdeckungen) so zu gestalten, dass die Belüftungsanlage der Messehalle auch auf dem Stand für eine ausreichende Luftbewegung sorgen kann.
3. Exponate müssen so platziert werden, dass stets ein Abstand von 1,50 m zwischen zwei Personen eingehalten werden kann.
4. Besprechungstische und Counter sind mit geeigneten Hygieneschutzwänden zu versehen. Das gilt auch für Tische, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, sowie für Ausgabestellen von Speisen und oder Getränken. Dieser Passus ist hinfällig!
5. Besprechungstische, Stehtische und Counter sind so weit voneinander entfernt aufzustellen, dass ein Abstand von 1,50 m zwischen Personen an den Tischen und anderen Personen eingehalten werden kann. Sie müssen so aufgestellt werden, die sich an den Tischen und Countern befinden, auf der Standfläche Platz finden. Das gilt auch für Tische, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, sowie für Ausgabestellen von Speisen und oder Getränken. Dieser Passus ist hinfällig!
6. Besprechungsräume dürfen keine geschlossenen Decken haben und müssen so bemessen sein, dass in ihnen die Luft zirkulieren kann, es sei denn, der Aussteller betreibt geeignete Lüftungsanlagen. Die Lüftungsanlagen müssen Luft von außen in den Besprechungsraum zuführen und aus dem Besprechungsraum nach außen wieder abführen. In jedem Besprechungsraum muss ein CO₂-Messegerät betrieben werden; bei Überschreitung des Grenzwertes von 1.000 ppm muss der Besprechungsraum solange geräumt werden, bis die Grenzwerte wieder unterschritten werden.
7. Die Besucherführung innerhalb des Standes hat im Einbahnverkehr zu erfolgen. Es sind Bodenmarkierungen mit Laufrichtungsanzeigen in

ausreichender Anzahl aufzubringen. Die Gänge müssen eine Breite von mindestens 1,20 m haben.

Die Besucherführung im Einbahnverkehr kann auch dadurch sichergestellt werden, dass Gänge zwar in beiden Richtungen begangen werden dürfen, das Standpersonal aber dafür sorgt, dass es zu keinem Gegenverkehr kommt.

Ausnahmsweise kann die Besucherführung auch im Gegenverkehr erfolgen; in diesen Fällen müssen die Gänge eine Breite von mindestens 3,00 m haben.

8. Bei der Besucherführung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Besucherstaus kommt. Sofern Besucherstaus nicht unwahrscheinlich sind, sind Bodenmarkierungen mit entsprechenden Abstandsanzeigen anzubringen.
9. Die Regelungen zur Besucherführung gelten sowohl für eingeschossige als auch für mehrgeschossige Stände. Für Treppen gilt das Gleiche wie für Gänge.
10. Der Stand ist so zu planen, dass ein Besuchertracking erfolgen kann. Das Besuchertracking darf nur auf der Standfläche erfolgen und ist nur erforderlich, wenn Mund-Nasen-Bedeckung kommt. Gespräche ohne Mund-Nasen-Bedeckung sind aller Voraussicht nach nur bei einem sehr niedrigen Infektionsgeschehen möglich, der Mindestabstand ist zu wahren.
11. Der Gastronomiebereich muss für den Besucher eindeutig erkennbar sein.

C. Besuchertracking

1. Die Messe München GmbH kann vom Aussteller zum Zwecke der Kontaktermittlung im Falle einer Covid-19-Infektion ein Besuchertracking verlangen. Die Messe München GmbH muss dem Aussteller 4 Wochen vor dem ersten Messetag mitteilen, dass sie von ihm ein Besuchertracking verlangt. Sie kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt tun, wenn gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen ein Besuchertracking vorschreiben.
2. Verlangt die Messe München GmbH vom Aussteller ein Besuchertracking, so hat der Aussteller an den Zutritten zu seinem Stand von sämtlichen Besuchern, die den Stand betreten, Namen, Anschrift,

Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheiten auf dem Stand zu erfassen.

3. Das Besuchertracking kann über das Lead-Tracking-System der Messe München GmbH gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen entsprechendes digitales Erfassungssystem oder manuell z.B. über Listen, in denen die Daten eingetragen werden, erfolgen. **Dieser Passus ist hinfällig!**
4. Sollte der Aussteller das Besuchertracking nicht über das Lead-Tracking-System der Messe München GmbH sondern über ein eigenes System (digital oder manuell) durchführen, so hat der Aussteller die Dokumentation so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Die vom Besucher erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Falle einer Covid-19 Infektion erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen/vernichten. Der Aussteller ist verpflichtet, die erhobenen Besucherdaten an die Messe München GmbH zu übermitteln, wenn ein entsprechendes Auskunftsersuchen der zuständigen Gesundheitsbehörden vorliegt. Die Messe München GmbH leitet die Daten dann an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter. Der Aussteller hat die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. **Dieser Passus ist hinfällig!**
5. Eine erneute Kontaktdatenerfassung der Standbesucher am Messestand ist nicht erforderlich. **Ausnahme:** Der Besucher nimmt im Gastronomiebereich Platz, siehe D.3.

D. Gastronomie / Catering

1. Im Gastronomiebereich des Standes gelten die in Bayern gültigen [gesetzlichen Bestimmungen](#).
2. Der Gastronomiebereich muss für den Besucher eindeutig erkennbar sein und dieser muss in einem gesonderten Bereich am Stand ausgewiesen sein.

3. Im Gastrobereich eines Standes muss sich jeder Besucher, wie in der bayerischen Gastronomie auch, registrieren, wenn er Platz nimmt. Dies kann über eine geeignete App, wie z.B. Luca App, erfolgen. Wenn der Gast am Tisch Platz genommen hat, kann die Maske abgenommen werden.
4. Die Bereiche, in denen Speisen und/oder Getränke aufbewahrt werden, sind mit Schutzvorrichtungen gegen Tröpfchen-Verunreinigungen zu versehen.
5. Speisen und Getränke dürfen nur von geeignetem Bedienungspersonal ausgegeben werden. Die geltenden gesetzlichen und behördlichen gesundheits- und hygienerechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
6. Speisen- und Getränkebuffets zur Selbstbedienung sind untersagt.
7. Alkoholische Getränke dürfen nur in Maßen gereicht werden.